

Burkhard Poost

1. Vorsitzender

26386 Wilhelmshaven, Flutstr. 4 a

☎ 0 44 21 – 3 59 78 15

■ 01 76 44 45 36 76

@ Vorsitzender@Gemeinschaftsplatz-Rüstersiel.de



Wilhelmshaven, den 25.08.2021

Hygiene- und Lüftungskonzept¹ zur Nutzung des Vereinshauses des Fördervereins Gemeinschaftsplatz Rüstersiel

1. Für die Einhaltung des Hygiene- und Lüftungskonzepts ist ausschließlich der Mieter verantwortlich.
2. Personen und Gruppen sollen wenn möglich einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten.
3. Ohne Warnstufe bzw. Inzidenz unter 50 gilt:
 - Wegfall der Beschränkung für Zusammenkünfte bei der Anzahl an Personen oder Haushalten
 - Wegfall der Beschränkung bei privaten Feierlichkeiten bei der Anzahl an Personen oder Haushalten (in Gastronomie wie auch im privaten Räumlichkeiten)
 - Bei Feierlichkeiten wird ausdrücklich die 3G-Regel empfohlen²
 - Maske bei privater Veranstaltung mit mehr als 25 Personen ohne 3G-Nachweis bis zum Sitzplatz (ausgenommen Kinder und Schulkinder)
4. Für den Fall einer Infektion ist zur Kontaktenachverfolgung von den jeweiligen Teilnehmern die Luca-App zu nutzen.

¹ gemäß:

Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 24. August 2021

² Als ‚**Geimpft**‘ im Sinne der Verordnung gilt:

Person mit Nachweis der vollständigen Schutzimpfung - dies ist der Fall, wenn seit der Zweitimpfung (Johnson & Johnson nur Einmal-Impfung) 14 Tage vergangen sind. Für Genesene gilt dies sofort und bereits nach einer Impfung.

Als ‚**Genesen**‘ im Sinne der Verordnung gilt:

Person mit Genesenen-Nachweis, d.h. positiver PCR-Test, der mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate zurückliegt.

Als ‚**Getestet**‘ gilt eine Person mit nachstehendem Nachweis:

- PCR-Test maximal 48 Stunden gültig
- PoC-Antigen-Schnelltest maximal 24 Stunden gültig
- Selbsttest maximal 24 Stunden gültig
- Keine Testpflicht für Kinder unter 6 Jahren.

Falls nicht möglich, sind der Familienname, die Vornamen, die vollständige Anschrift, eine Telefonnummer sowie die Zeitspanne der Anwesenheit zu dokumentieren.
Hiermit soll eine etwaige Infektionskette nachvollziehbar sein.

Die Kontaktformulare stellt der Verein zur Verfügung. Sie sind für die Dauer von drei Wochen nach der Zusammenkunft beim Verein aufzubewahren und auf Verlangen dem zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen.

Spätestens einen Monat nach der Zusammenkunft sind die Kontaktformulare zu vernichten

5. Die Räumlichkeiten sind nach max. 1 Std sowie nach Ende der Veranstaltung für mindestens 10 Min. zu lüften. Dazu sind alle zugänglichen Fenster und Türen zu öffnen und über die Lüftungsdauer offenzuhalten.
6. Die zu vermietenden Räume des Vereinshauses werden Ihnen sauber und aufgeräumt überlassen. Wir bitten Sie, uns die Räume im gleichen Zustand zurückzugeben.

Dazu ist folgendes durchzuführen:

- Tische und Stühle an den ursprünglichen Ort zurückstellen
- Genutzte Klebestreifen entfernen
- Benutztes Geschirr und Besteck sowie Gläser reinigen und zurückstellen
- Kühlschrank leeren und ausstellen, Tür bleibt offen; Geschirrspüler ausräumen
- Räume ausfegen und insbesondere bei feuchter Witterung durchwischen; Reinigungsgerät und –mittel stellt der Verein zur Verfügung
- Aufgrund der geltenden Corona-Bestimmungen sind alle berührten Flächen zu desinfizieren, also
 - Tische sowie Griffe an der Rückenlehne der Stühle
 - Fenstergriffe und –bänke
 - Türgriffe beidseits: Eingang, Toiletten, Toilettentüren und -schließen, Aufenthaltsräume und Küche
 - Spülknöpfe Toiletten und Pissoires, Wasserhähne
 - Griffe Kühlschrank und Geschirrspüler
 - Sämtliche Lichtschalter incl. Toiletten und Küche



Niedersächsische Corona-Verordnung - kompakt -

Stand: 25. August 2021

*Presse- und Informationsstelle
der Niedersächsischen Landesregierung*

*Niedersächsische Staatskanzlei
Planckstr. 2
30169 Hannover*

*Mehr Informationen unter:
www.niedersachsen.de/coronavirus*



Aufbau der Corona-Verordnung ab dem 25. August

Allgemeiner Teil:

Basisschutzmaßnahmen, die für **ALLE** und **IMMER** gelten:

Abstand - Händehygiene sowie

medizinische Masken in öffentlich- / im Rahmen eines Besuchs- und Kundenverkehrs zugänglichen Innenräumen

Unabhängig von Warnstufen und Inzidenzwerten

Besonderer Teil 1: **3G**

3G-Regelung (Zutritt nur für Geimpfte, Genesene und Getestete) ab Warnstufe 1

- Teilnahme an Sitzungen, Zusammenkünfte oder Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 25 bis 1000 Personen (mit Ausnahmen)
- Innengastronomie
- Beherbergung (Test bei Anreise + zweimal pro Woche des Aufenthalts)
- körpernahe Dienstleistungen
- Sport in geschlossenen Räumen

Warnstufe 1

Besonderer Teil 2:

„Superspreading Events“

Weitergehende Sonderregelungen für Bereiche mit hoher Gefahr für Mehrfachansteckungen

- Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen genehmigungspflichtig (bis 25.000 Personen)
- Diskotheken, Clubs, Shisha-Bars (Kapazitätsbegrenzung 50%)

Unabhängig von Warnstufe

Besonderer Teil 3:

Sonderregelungen

- Regelung für Saisonarbeiter*innen
- Kita und Schulen (Testkonzept, etc.)
- Zutritt zu Krankenhäusern, Alten- & Pflegeheimen, Einrichtungen der Behindertenpflege (**3G**-Regelung)
- Wahlen

Unabhängig von Warnstufe

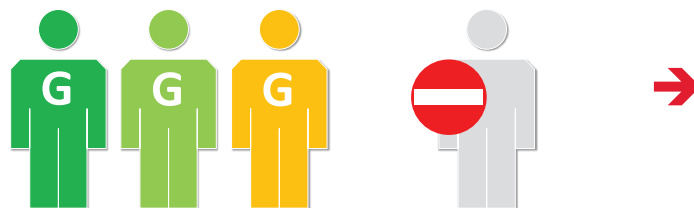
Ausblick (Eskalationsstufe)

Verschärfungen der Schutzmaßnahmen ab einem gravierenden Infektionsgeschehen (Warnstufe 2 oder 3)

Regelung durch die jeweils örtlich zuständigen Behörden oder durch das Land

Warnstufe 2 und 3

Die 3G-Regel im Überblick



Geimpft

Als ‚Geimpft‘ im Sinne der Verordnung gilt:

Person mit Nachweis der vollständigen Schutzimpfung - dies ist der Fall, wenn seit der Zweitimpfung (Johnson & Johnson nur Einmal-Impfung) 14 Tage vergangen sind.
 Für Genesene gilt dies sofort und bereits nach einer Impfung.

Genesen

Als ‚Genesen‘ im Sinne der Verordnung gilt:

Person mit Genesenen-Nachweis, d.h. positiver PCR-Test, der mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate zurückliegt.

Getestet

Als ‚Getestet‘ gilt eine Person mit nachstehendem Nachweis:

- PCR-Test maximal 48 Stunden gültig
- PoC-Antigen-Schnelltest maximal 24 Stunden gültig
- Selbsttest (unter Aufsicht) maximal 24 Stunden gültig

3G gilt unabhängig von Warnstufe oder Inzidenz

- in Heimen und Einrichtungen für ältere und pflegebedürftige Menschen sowie für Menschen mit Behinderungen
- Zusammenkünfte, Veranstaltungen und Sitzungen bei mehr als 1.000 bis zu 5.000 gleichzeitig teilnehmenden Personen
- Großveranstaltungen bei mehr als 5.000 bis maximal 25.000 Personen
- Diskotheken, Clubs, Shisha-Bars u.ä.

Erweiterte 3G-Regelung bei Warnstufe 1 oder Inzidenz ÜBER 50

Gastronomie und Tourismus

- Gaststätten, Restaurants etc. (inkl. Bars)
- Hotels, Pensionen, Jugendherbergen etc.

Körpernahe Dienstleistungen

- z.B. Friseurbetrieb, Kosmetik, Massage, Tattoo etc.
- Prostitution
- Medizinische Dienstleistungen z.B. Physiotherapie, Fußpflege etc.

Sport

- Nutzung von Sportanlagen (in geschlossenen Räumen) einschließlich Fitnessstudios und Kletterhallen
- Schwimmhallen, Spaßbäder, Thermen und Saunen

Zusammenkünfte, Veranstaltungen, Sitzungen

- in geschlossenen Räumen bei **mehr als 25 bis zu 1.000** Teilnehmenden (Ausnahme u.a. bei religiösen Veranstaltungen – siehe § 8 Abs. 1)

+++ WICHTIG: KEIN Zutritt oder Inanspruchnahme von (Dienst-)Leistungen ohne 3G möglich +++



Maskenpflicht
im Innenbereich

Wichtigste Corona-Regelungen im Überblick



Generelle Regelungen

(ohne Warnstufe bzw. Inzidenz unter 50)

Kontaktregelungen

- Keine Beschränkung auf Anzahl Personen/Haushalte
- Keine Beschränkung bei Feiern – allerdings empfehlen wir bei Feierlichkeiten die **3G**-Regel

Gastronomie & Tourismus

- Maskenpflicht im Innenbereich bis zum Sitzplatz
- nur Dokumentation der Kontaktdaten
- Diskotheken, Clubs, Shisha-Lokale u.ä. **nur mit 3G**-Regel und Kapazitätsbeschränkung

Dienstleistungen & Handel

- Maskenpflicht im Innenbereich
- Dokumentation Kontaktdaten bei körpernahen Dienstleistungen

Sport

- Keine Beschränkungen
- Dokumentation Kontaktdaten in Hallenschwimmbädern u.ä.

Veranstaltungen/Zusammenkünfte/Sitzungen

- Dokumentation Kontaktdaten bei mehr als 25 Personen
- **3G**-Regel ab 1.000 Teilnehmende

plus erweiterte (**3G**-) Regelungen ab: **Warnstufe 1** oder **Inzidenz ÜBER 50**

3G-Regel

geimpft - genesen - getestet



Kein Zutritt
oder
Inanspruchnahme
von Leistungen

ohne **3G**-Nachweis

Kontaktregelungen

- **3G**-Regel bei **allen** (auch privaten) Zusammenkünften von mehr als 25 Personen in geschlossenen Räumen

Gastronomie & Tourismus

- **3G**-Regel in allen gastgewerblichen Betrieben (Gaststätten, Restaurants, Bars, Hotels, Pensionen etc.)
- sofern **kein** Impf- oder Genesenen-Nachweis vorliegt, wird bei Beherbergungen zweimal wöchentlich ein negativer Test-Nachweis benötigt.

Dienstleistungen & Handel

- **3G**-Regel bei körpernahen Dienstleistungen

Sport

- **3G**-Regel bei Nutzung von Sportanlagen in geschlossenen Räumen, einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und ähnlichen Einrichtungen wie Spaßbädern, Thermen und Saunen

Veranstaltungen/Zusammenkünfte/Sitzungen

- **3G**-Regel bei mehr als 25 Personen in geschlossenen Räumen – gilt auch für Kinos, Theater, Spielhallen u.ä.



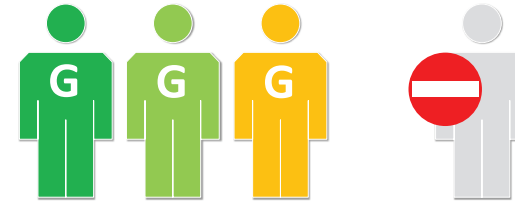
Niedersächsische Corona-Verordnung - kompakt - Einzelübersichten

Stand: 25. August 2021



Die 3G-Regel

Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen
nur unter folgenden Bedingungen möglich:



Geimpft

Als ‚Geimpft‘ im Sinne der Verordnung gilt:

Person mit Nachweis der vollständigen Schutzimpfung - dies ist der Fall, wenn seit der Zweitimpfung (Johnson & Johnson nur Einmal-Impfung) 14 Tage vergangen sind. Für Genesene gilt dies bereits sofort und nach einer Impfung.

Genesen

Als ‚Genesen‘ im Sinne der Verordnung gilt:

Person mit Genesenen-Nachweis, d.h. positiver PCR-Test, der mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate zurückliegt.

Getestet

Als ‚Getestet‘ gilt eine Person mit nachstehendem Nachweis:

- **PCR-Test maximal 48 Stunden gültig**
- **PoC-Antigen-Schnelltest maximal 24 Stunden gültig**
- **Selbsttest (unter Aufsicht) maximal 24 Stunden gültig**

Keine Testpflicht für Kinder unter 6 Jahren.



Grundsatz für Zugang mit **3G**

Wichtig: Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen
ohne **3G-Nachweis** nicht möglich.

Nachweis über entsprechende offizielle Bescheinigungen
bzw. über Handy-Apps (z.B. CovPass oder Corona-Warn-App)

Unabhängig von
Warnstufe oder
Inzidenz



3G

Heime und Einrichtungen

- für ältere und pflegebedürftige Menschen
- für Menschen mit Behinderungen

3G

Zusammenkünfte, Veranstaltungen, Sitzungen

in geschlossenen Räumen wie auch unter freiem Himmel
bei mehr als 1.000 bis zu 5.000 teilnehmenden Personen

3G

Großveranstaltungen

bei mehr als 5.000 bis maximal 25.000 teilnehmenden Personen

3G

Diskotheken, Clubs, Shisha-Bars u.ä.

Wichtig:

Die **3G**-Regel ist hier **unabhängig von** der Geltung einer **Warnstufe** oder dem Überschreiten des Inzidenzwertes 50 zu beachten.



Erweiterung für Zugang mit 3G

- zusätzlich zu den bisher bestehenden 3G-Bereichen -

Wichtig: Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen
ohne 3G-Nachweis nicht möglich.

Warnstufe 1
oder
Inzidenz ÜBER 50



3G

Gastronomie und Tourismus

- Gaststätten, Restaurants etc. (inkl. Bars)
- Hotels, Pensionen, Jugendherbergen etc.

3G

Körpernahe Dienstleistungen

- z.B. Friseurbetrieb, Kosmetik, Massage, Solarium, Tattoo etc.
- Medizinische Dienstleistungen z.B. Physiotherapie, Fußpflege etc.
- Prostitution

3G

Sport

- Nutzung von Sportanlagen (in geschlossenen Räumen) einschließlich Fitnessstudios und Kletterhallen
- Schwimmhallen, Spaßbäder, Thermen und Saunen

3G

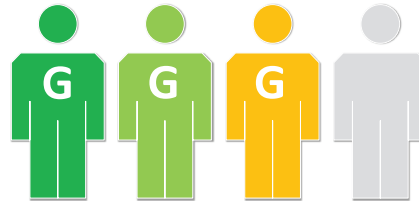
Zusammenkünfte, Veranstaltungen, Sitzungen

- in geschlossenen Räumen auch unter 1.000 Teilnehmende, wenn es **mehr als 25 Personen sind** (ausgenommen u.a. rechtlich vorgeschriebene Veranstaltungen)

Anwendung Warnstufe 1 oder „Inzidenzstufe über 50“ über Feststellung (Allgemeinverfügung) durch die Kommune

Kontaktregelungen

Ohne Warnstufe
bzw.
Inzidenz unter 50



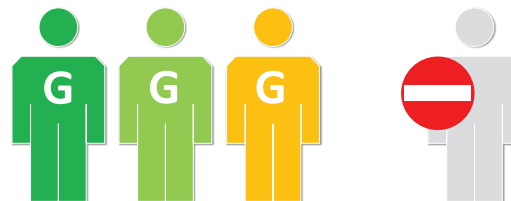
- Wegfall der Beschränkung für Zusammenkünfte bei der Anzahl an Personen oder Haushalten
- Wegfall der Beschränkung bei privaten Feierlichkeiten bei der Anzahl an Personen oder Haushalten (in Gastronomie wie auch im privaten Räumlichkeiten)
- Bei Feierlichkeiten wird ausdrücklich die **3G**-Regel empfohlen ↗

Mehr
Sicherheit
mit **3G**

es gilt aber ab:

Warnstufe 1
oder
Inzidenz **ÜBER 50**

- bei Zusammenkünften von mehr als 25 Personen in geschlossenen Räumen die **3G**-Regel



Gastronomie & Tourismus

Unabhängig von
Warnstufe oder
Inzidenz

Betrieb und Angebot von Leistungen
nur mit Hygienekonzept!

- Maskenpflicht im Innenbereich bis zum Sitzplatz
- Dokumentation der Kontaktdaten
- Diskotheken, Clubs, Shisha-Lokale u.ä. nur mit **3G**-Regel

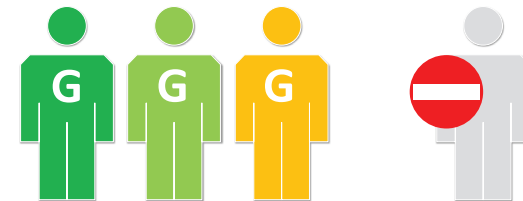


Erweitert ab:

Warnstufe 1
oder
Inzidenz ÜBER 50

→ **3G**-Regel

Kein Zutritt oder Inanspruchnahme
von Leistungen ohne **3G-Nachweis**



in gastgewerblichen Betrieben
(z.B. Hotels, Pensionen, Gaststätten sowie Bars)

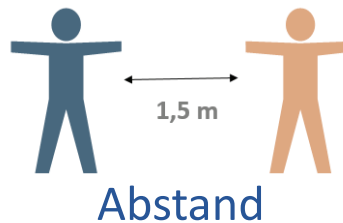
- sofern **kein** Impf- oder Genesenen-Nachweis vorliegt, wird bei Beherbergungen zweimal wöchentlich ein negativer Test-Nachweis benötigt.

Dienstleistungen & Handel

Unabhängig von
Warnstufe oder
Inzidenz

*Betrieb und Angebot von Leistungen
nur mit Hygienekonzept!*

- Maskenpflicht im Innenbereich
- sowie:



Hygiene

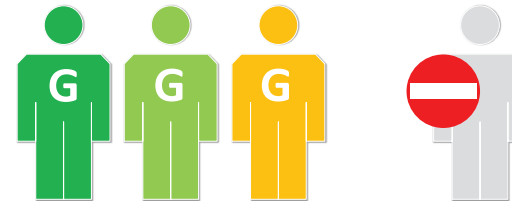
- zusätzlich bei Dienstleistungen mit unmittelbarem Körperkontakt
(= körpernahe Dienstleistungen) → Dokumentation Kontaktdaten

Erweitert ab:

Warnstufe 1
oder
Inzidenz ÜBER 50

→ **3G-Regel**

Kein Zutritt oder Inanspruchnahme
von Leistungen ohne **3G-Nachweis**



bei körpernahen Dienstleistungen

Veranstaltungen, Sitzungen, Zusammenkünfte

Unabhängig von
Warnstufe oder
Inzidenz

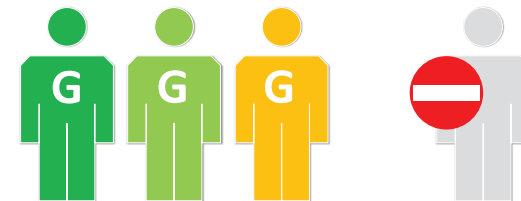
- Maskenpflicht im Innenbereich bis zum Sitzplatz  → 
- Maske bei privater Veranstaltung mit **mehr als 25 Personen** **ohne 3G-Nachweis** (ausgenommen Kinder und Schulkinder)
- Dokumentation der Kontaktdaten bei mehr als 25 Teilnehmenden
- Ab 1.000 Teilnehmende nur mit **3G-Regel** → 

Erweitert ab:

Warnstufe 1
oder
Inzidenz **ÜBER 50**

→ 3G-Regel

Kein Zutritt oder Inanspruchnahme
von Leistungen ohne **3G-Nachweis**

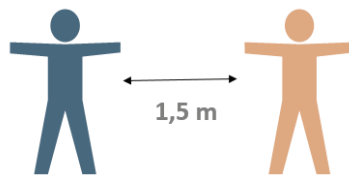


bei mehr als 25 gleichzeitig anwesenden Personen
in geschlossenen Räumen

- Ausnahmen u.a.: bei religiösen Veranstaltungen sowie bei Zusammenkünften, die rechtlich vorgesehen sind

Sport

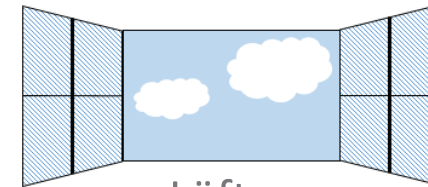
Unabhängig von
Warnstufe oder
Inzidenz



Abstand
(soweit Sportart
es zulässt)



Hygiene



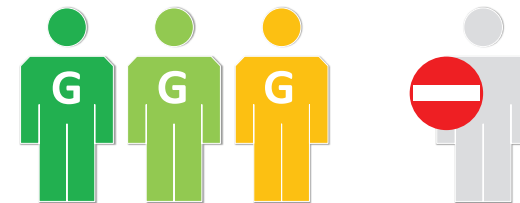
Lüften

Erweitert ab:

Warnstufe 1
oder
Inzidenz ÜBER 50

→ 3G-Regel

Kein Zutritt oder Inanspruchnahme
von Leistungen ohne **3G-Nachweis**



bei Nutzung von Sportanlagen in geschlossenen Räumen,
einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und
ähnlichen Einrichtungen wie Spaßbädern, Thermen und Saunen

- Dokumentation der Kontaktdaten in Schwimmhallen und Saunen etc.



System der Warnstufen

	Warnstufen		
Leitindikatoren:	1	2	3
Neuinfektionen (Fälle je 100.000 Einwohner = bisherige Inzidenzzahl)	Inzidenz 35 bis 100	Inzidenz 100 bis 200	Inzidenz über 200
Hospitalisierung (Aufnahme Krankenhaus, Fälle je 100.000 Einwohner)	Aufnahme über 6 bis 9 Fälle	Aufnahme über 9 bis 12 Fälle	Aufnahme über 12 Fälle
Intensivbetten Landesweite Belegung der 2.424 Intensivbetten wg. Covid-19	Auslastung 5 % bis 10 %	Auslastung 10 % bis 20 %	Auslastung über 20 %

- Werden an **5 aufeinander folgenden Werktagen** in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt **zwei Leitindikatoren überschritten**, stellt in der Regel die Kommune **ab dem übernächsten Tag** die jeweilige Warnstufe (Allgemeinverfügung) fest.
- Aufhebung der Warnstufe erfolgt nach dem gleichen Prinzip (5 Werkstage), sofern **zwei Leitindikatoren unterschritten** werden.
- **Ausweitung** der **3G**-Regeln erfolgt ab **Warnstufe 1** - oder - bei einer **Inzidenz über 50**

Die Einstufung der Regionen auf Basis der Leitindikatoren wird täglich auf www.niedersachsen.de/coronavirus veröffentlicht.

Hinweis: Das Land wird jeweils die Gesamtinfektionslage überprüfen und durch Änderung dieser Verordnung weitergehende verursachungsgerechte Maßnahmen treffen, sobald die Warnstufen 2 oder 3 in erheblichem Umfang ausgelöst sind.

Maskenpflicht



Unabhängig von
Warnstufe oder
Inzidenz

Grundsatz:

Jede Person hat **in geschlossenen Räumen**,

- **die öffentlich** oder
- im Rahmen eines **Besuchs- oder Kundenverkehrs** zugänglich sind, eine medizinische Maske als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.



Verkehrsmittel des Personenverkehrs (z.B. Bus, Bahn, Züge, Taxi, Fähren, Flugzeug etc.) sowie an deren Haltestellen, Bahnhöfen, Flughäfen etc.



in geschlossenen Räumen mit Besuchs- oder Kundenverkehr
Wer sitzt, braucht keine Maske tragen



Veranstaltungen (incl. privat) in geschlossenen Räumen
ab 25 Teilnehmende ohne 3G-Nachweis - ausgenommen Kinder sowie Schülerinnen und Schüler
am Tisch sitzend oder Sitzplatz eingenommen, wird keine Maske benötigt



- für Kinder **unter 6 Jahren** oder noch nicht eingeschult = keine Maske
- für Kinder **ab 6 bis unter 14 Jahren** reicht einfache Maske





Testpflicht

Unabhängig von
Warnstufe oder
Inzidenz

Grundsatz:

Sofern die **3G**-Regel anzuwenden ist und **kein** Impf- oder Genesenen-Nachweis vorliegt, wird ein negativer Test-Nachweis benötigt.

- **PCR-Test** zum Nachweis darf **nicht mehr als 48 Stunden vorher** vorgenommen sein.
- Ein **Schnelltest bzw. ein Selbsttest (unter Aufsicht)** muss durch die testende Einrichtung bestätigt sein und ist nach Probeentnahme **24 Stunden gültig**.

Hinweis:

Alle Einrichtungen, die Tests anbieten, sind verpflichtet, positive Testergebnisse namentlich ans zuständige Gesundheitsamt zu melden.

Wegfall der
kostenlosen
Bürger:innen-
Testungen
11. Oktober



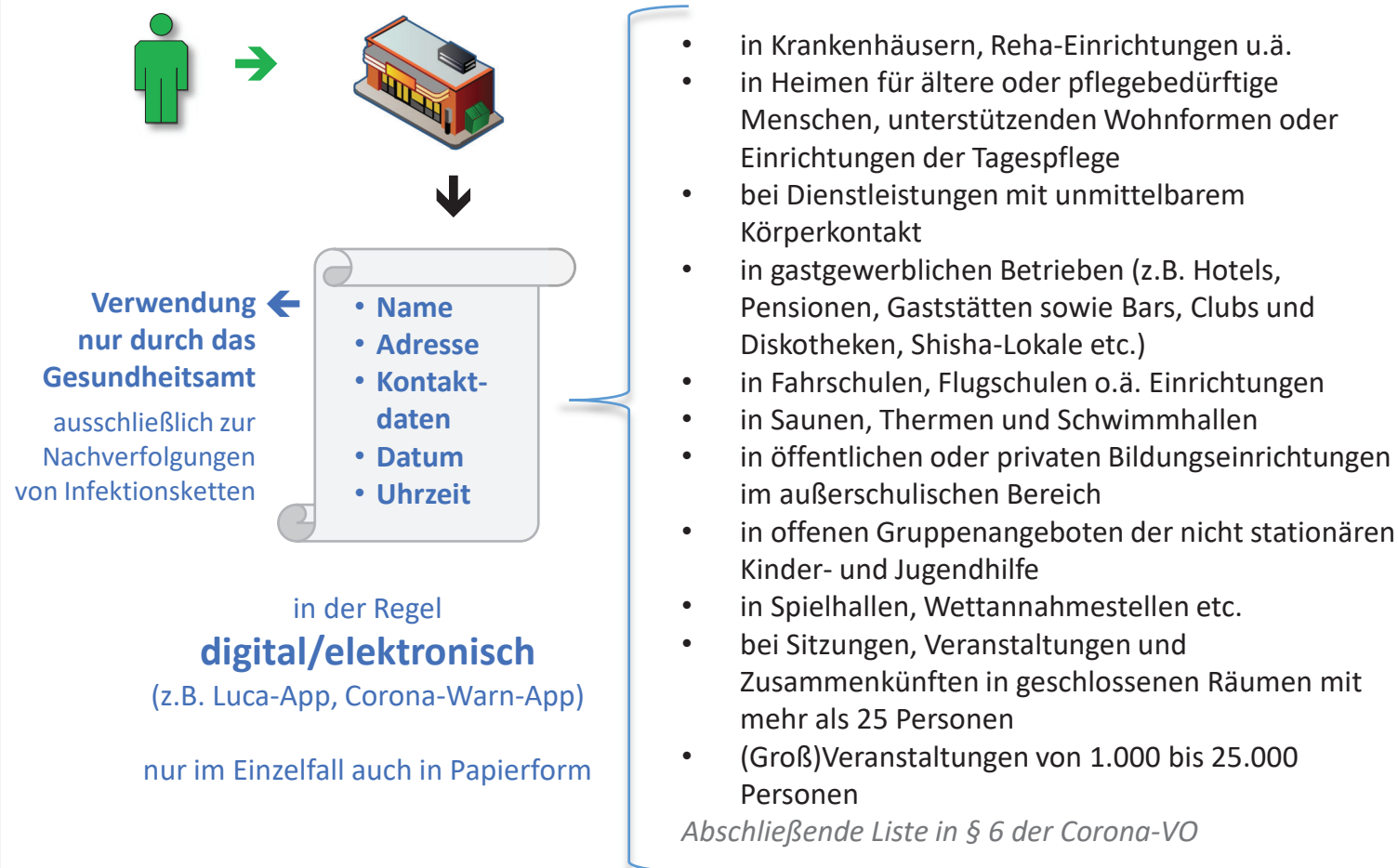
***... darum jetzt
Impftermin besorgen!***

Kontaktdaten

Unabhängig von
Warnstufe oder
Inzidenz

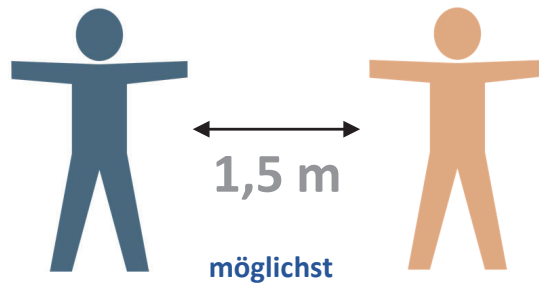
Grundsatz:

Zutritt oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen
nur mit Dokumentation der Kontaktdaten möglich:

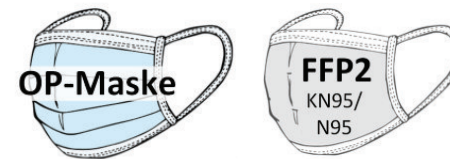


Generelle Regeln

Unabhängig von
Warnstufe oder
Inzidenz



Abstand

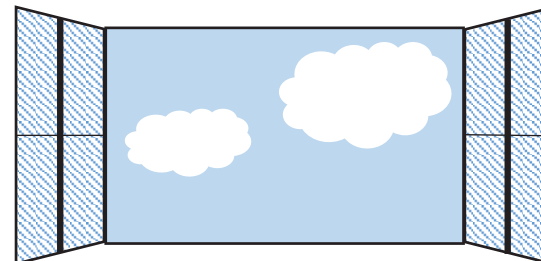


Maske

(in Innenräumen)



Hygiene



Lüften



**Nachfolgende Grafiken können gerne
als Hinweis für Veranstaltungsorte oder
in Eingangsbereichen eingesetzt
werden ...**

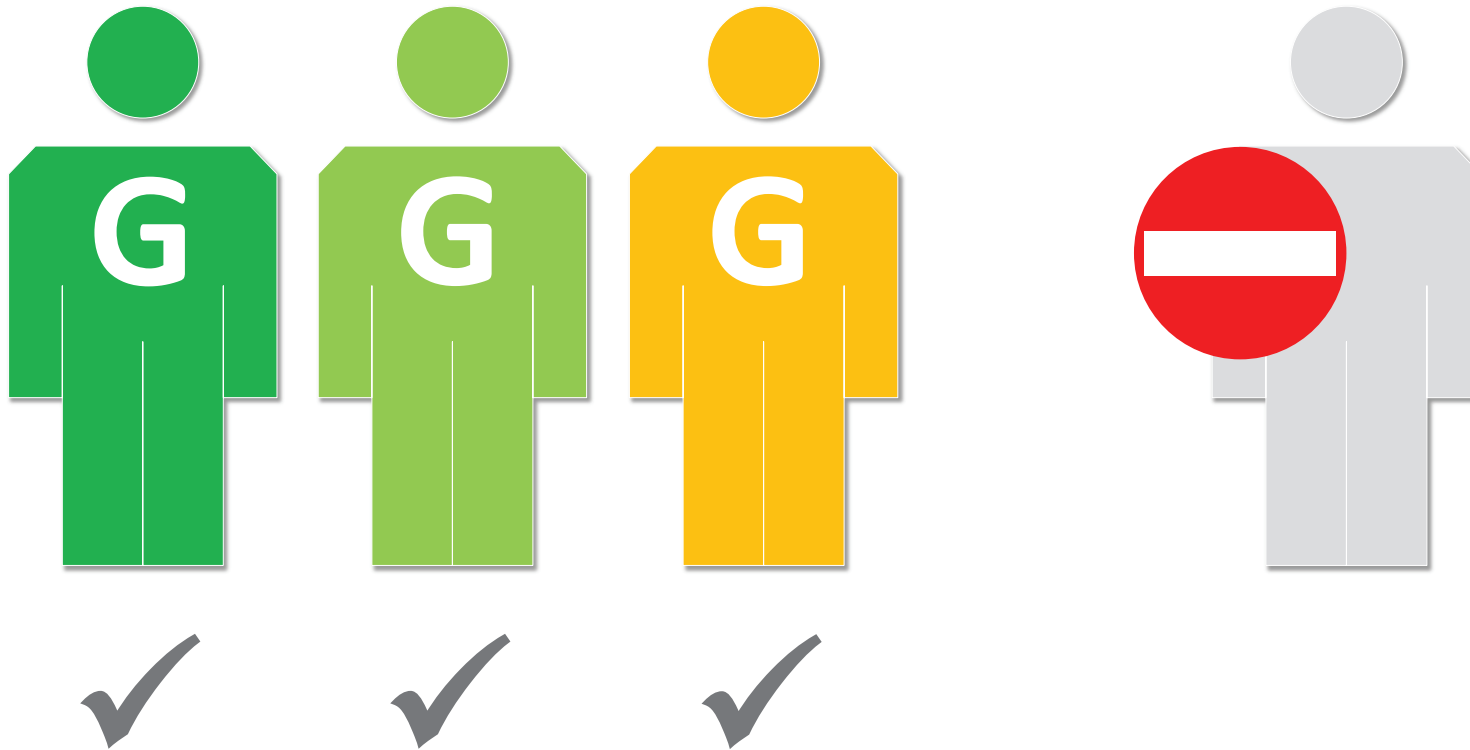
Stand: 25. August 2021

*Presse- und Informationsstelle
der Niedersächsischen Landesregierung*

*Niedersächsische Staatskanzlei
Planckstr. 2
30169 Hannover*

Hier gilt die **3G**-Regel

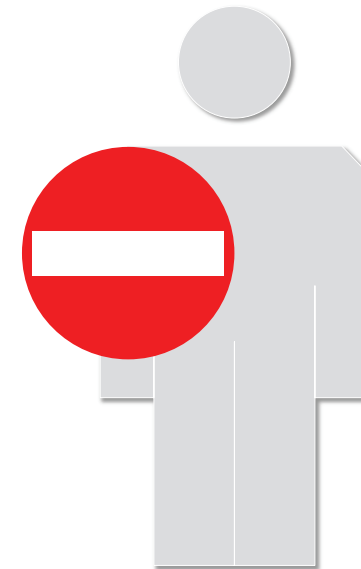
geimpft - genesen - getestet





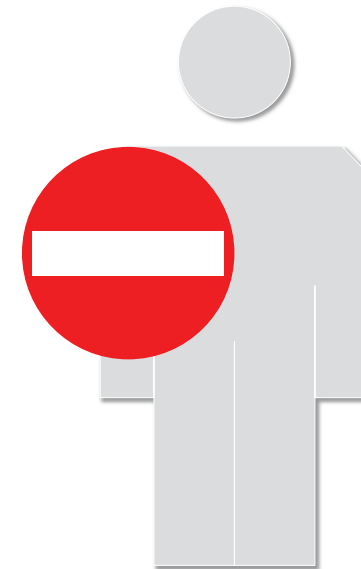
Zutritt mit 3G

geimpft - genesen - getestet



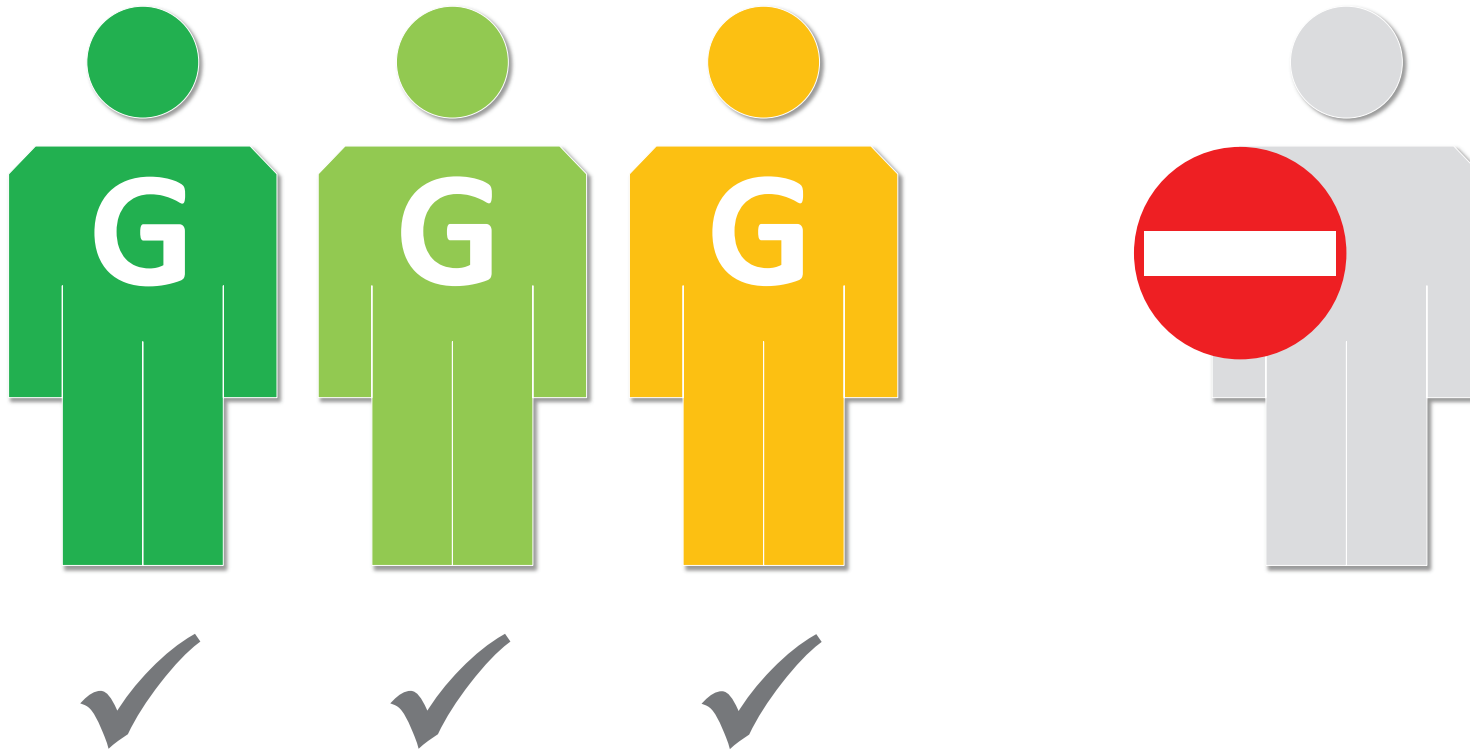
Geöffnet mit 3G

geimpft - genesen - getestet



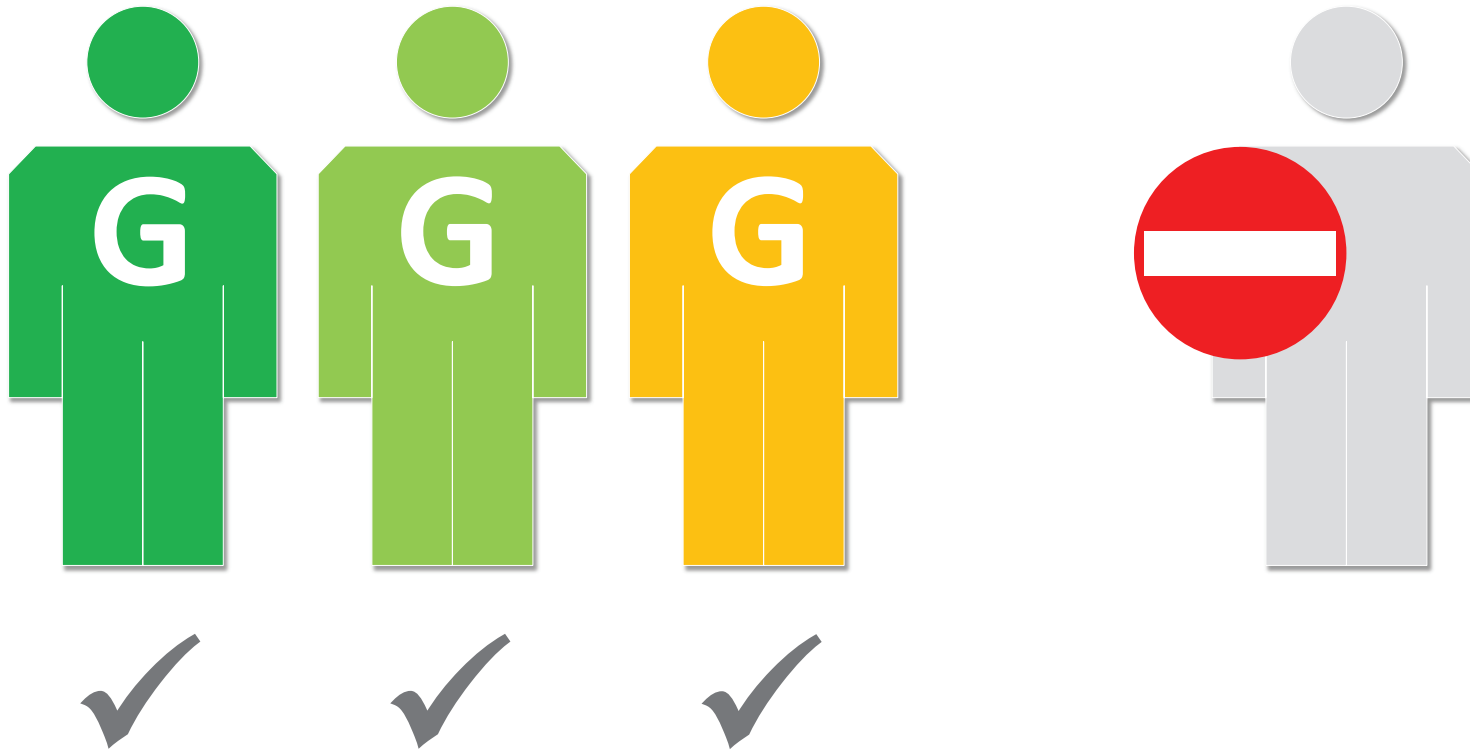
Bitte **3G** beachten

geimpft - genesen - getestet



Wir öffnen für 3G

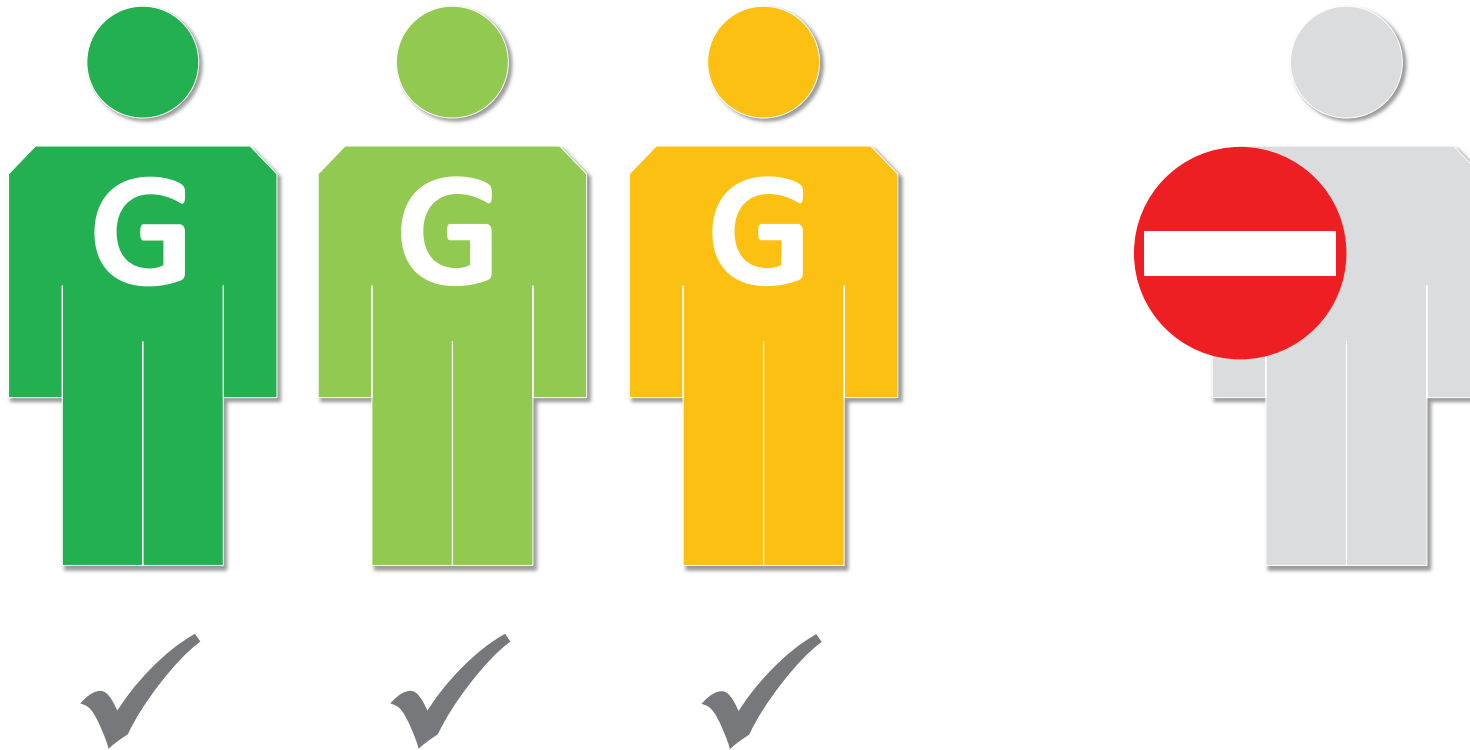
geimpft - genesen - getestet





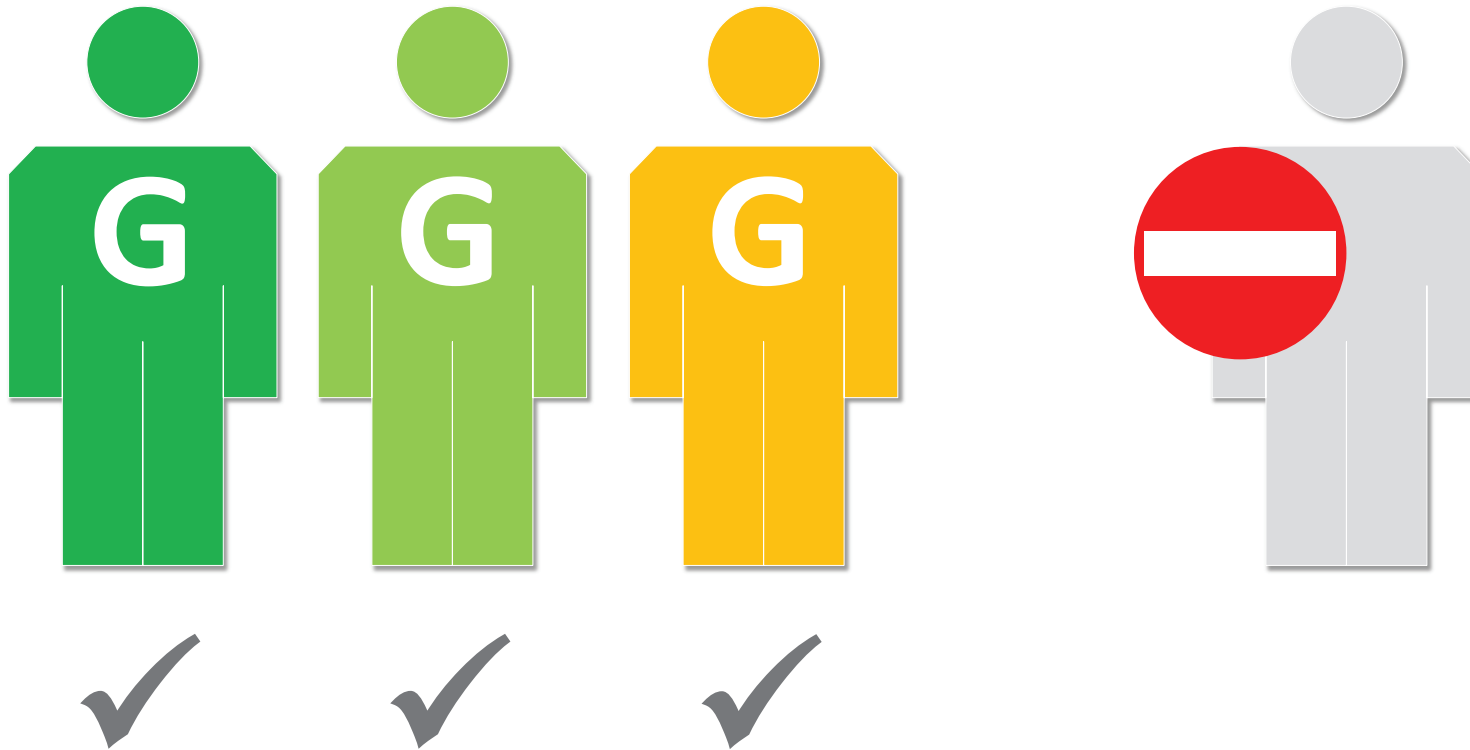
Wir feiern mit 3G

geimpft - genesen - getestet



Wir behandeln mit **3G**

geimpft - genesen - getestet



Wir arbeiten mit 3G

geimpft - genesen - getestet

